

Sitzungsvorlage Nr. V/2018/1052

Zuständig: Fachbereich Arbeit und Soziales
Verfasser: Bethmann, Michael



Ahaus, 17.09.2018

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren 21.11.2018 TOP Ö 4

Beratungsgegenstand

Bericht über die Integration von Flüchtlingen in der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren nimmt den Bericht über die Integration von Flüchtlingen in Ahaus zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Mit Antrag vom 20.06.2018 beantragte die UWG-Fraktion beim Rat der Stadt Ahaus, das Thema „Integrationskonzept für die Stadt Ahaus“ auf die Tagesordnung für die Sitzung am 12.07.2018 zu setzen und die Erstellung eines Integrationskonzeptes für die Stadt Ahaus zu beschließen.

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Ahaus gemeinsam mit der Verweisung an den Fachausschuss am 12.07.2018 abgelehnt.

Gleichwohl möchte die Verwaltung über die Situation vor Ort und die hier stattfindende Integrationsarbeit für Flüchtlinge berichten, wie sie es bereits am 29.08.2018 in einem gemeinsamen Austauschgespräch mit dem Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e. V. sowie dem FEFA (Forum Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe Ahaus) getan hat:

Seit Beginn der Flüchtlingskrise (2015) hat die Stadt Ahaus 805 Flüchtlinge aufgenommen (Zuzug oder Zuweisung, Stand 17.09.2018), von denen 160 Personen eine Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben. 110 Personen wurde ein Bleiberecht in Deutschland auf Grund der Zustände im Heimatland gewährt (subsidiärer Schutz). Weitere 16 Personen haben eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, die zumindest einen vorübergehenden legalen Aufenthalt mit der Möglichkeit der Verfestigung ermöglicht.

Am 01.11.2018 lebten in Ahaus 601 Flüchtlinge, von Ihnen haben 143 Personen eine Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention und 100 Personen einen subsidiären Schutz. 32 Personen haben ein befristetes Bleiberecht. 36 Personen sind im Rahmen des Familiennachzuges nach Ahaus gekommen. Damit haben zurzeit 311 Personen ein zumindest vorübergehendes legales Bleiberecht in Ahaus. 227 von ihnen beziehen gegenwärtig Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB, sogenannte Rechtskreiswechsler nach Anerkennung eines Schutzstatus).

Darüber hinaus befinden sich noch 158 Personen im laufenden Asylverfahren, 4 haben einen Asylfolgeantrag gestellt und 95 Personen haben eine Ablehnung ihres Asylantrages erhalten. 9 Personen haben eine Ausbildungsplatzduldung. Von diesen 266 Personen befinden sich 209 Personen im Leistungsbezug, 57 Personen leben unabhängig von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Flüchtlinge ohne Anerkennung eines Schutzbedürfnisses). 20 Flüchtlinge sind unbegleitete Minderjährige, diese erhalten Jugendhilfeleistungen.

Ziel der Stadt Ahaus muss es sein, allen Bewohnern der Stadt ein friedliches und menschenwürdiges Zusammenleben zu ermöglichen. Dabei soll insbesondere dauerhaft rechtmäßig in Ahaus lebenden Flüchtlingen die Chance gegeben werden, sich gleichberechtigt in allen gesellschaftlichen Bereichen zu integrieren.

Vorrangige Handlungsfelder für eine gelingende Integration vor Ort sind die gesellschaftliche Integration und Sprache, Bildung und Erziehung sowie Zugang zum Arbeitsmarkt (Zitat: Integrationskonzept des Kreises Borken).

Die Kommunen können dabei nur einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration vor Ort leisten. Und Sie sind dabei auf eine starke Unterstützung und Begleitung durch die gesellschaftlichen Partner (Verbände, Institutionen, Ehrenamtliche etc.) angewiesen.

Der Fachbereich Arbeit und Soziales hat vor allem in seinen Handlungsfeldern Sprache, Arbeit und Wohnen die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen und somit seinen Beitrag zu einer gelungenen Integration zu leisten. Daher wurden hier in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Partnern u. a. folgende Strukturen geschaffen bzw. ausgebaut

- Ausbau des Fachdienstes Migration und Integration des Caritasverbandes, u. a. mit der geförderten sozialpädagogischen Betreuung der Flüchtlinge,
- der Ausweitung des Integrationslotsenprojektes mit dem Caritasverband,
- der Ausweitung der Freiwilligenagentur „handfest“ beim Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF),
- Gründung des FEFA (Forum Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe Ahaus),
- Gründung des Spendenlagers „Drehscheibe“,
- Eröffnung/Umsiedlung der Fahrradwerkstatt.

Die Integration von Flüchtlingen ist damit allein jedoch keinesfalls bewältigt. Darüber hinaus wurden in allen Bereichen weitere und wesentliche Integrationsleistungen, wie z. B. die Schaffung internationaler Klassen/Gruppen in den Schulen und Kindertagesstätten, durchgeführt, deren Aufführung hier aber den Rahmen sprengen würde.

Daher werden nachfolgend nur die dem Fachbereich Arbeit und Soziales zugeordneten Bereiche Sprache, Arbeit und Wohnen im Einzelnen näher dargestellt.

Bereich Sprache:

Sprache ist der zentrale Schlüssel für eine funktionierende Integration. Ohne ausreichende Sprachkenntnisse ist eine Integration in die Gesellschaft im Regelfall nicht möglich. Daher legt der Fachbereich Arbeit und Soziales besonderes Augenmerk auf die Vermittlung von Sprachkenntnissen und legt hierauf auch seine klaren Prioritäten. Hierfür stehen gegenwärtig folgende Angebote zur Verfügung:

Sprachkurse:

- VHS

- Deutsch als Fremdsprache - aktuell 14 Kurse mit unterschiedlichem Sprachniveau
- Alphabetisierungskurs - aktuell 2 Kurse (2* 90 Min. wöchentlich)
- Integrationskurs - aktuell 2 Kurse in Vollzeit (25 Std. wöchentlich)
- aktuell 2 Kurs in Teilzeit (15 Std. wöchentlich)
- aktuell 1 Wiederholungskurs

- Geba (Gesellschaft für Berufsförderung und Ausbildung mbH)

- Alphabetisierungskurs mit anschließendem Integrationskurs in Kooperation mit der BBS (Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH)

- BBS (Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH)

- keine reinen Sprachkurse, aber berufsbezogene Kurse mit Sprachanteilen
- DeuFöV B2 - berufsbezogener Sprachkurs (16 Teilnehmer)

Eine Zugangsberechtigung zu den Integrationssprachkursen haben im Regelfall

- alle Personen, denen ein Bleiberecht zugestanden wurde (Rechtskreiswechsler)
- sowie Flüchtlinge, deren Asylverfahren noch nicht negativ abgeschlossen wurde und die aus Ländern mit einer hohen Bleibeperspektive (Eritrea, Irak, Iran, Syrien, Somalia) kommen.

Für alle anderen Flüchtlinge ist die Übernahme von Kosten für einen Sprachkurs nicht möglich.

Ein über den Ausbildungsstand nach den Integrationssprachkursen hinausgehender, zusätzlicher Bedarf wird bei den berufsbegleitenden Sprachkursen gesehen. Im Raum Borken ist daher durch den Kreis Borken bereits im September 2018 ein berufsbegleitender Sprachkurs, mit dem Erfahrungen in der praktischen Durchführbarkeit gesammelt werden sollen, gestartet. Im Anschluss daran prüft der Kreis Borken die Durchführbarkeit auch für den Raum Ahaus für einen entsprechenden Kurs Anfang 2019. Auf Grund des erkannten akuten Bedarfes wurde in Zusammenarbeit mit der VHS bereits vorab für Samstagvormittags ein entsprechendes Kursangebot „Deutsch als Fremdsprache-für Alltag und Beruf“ begonnen.

Neben den vorgenannten „offiziellen“ Sprachkursen findet insbesondere durch die Integrationslotsen die Vermittlung der Deutschen Sprache statt. Diese vermitteln in ehrenamtlicher Arbeit allen Flüchtlingen, also auch denen ohne Bleibeperspektive, Grundlagen der Deutschen Sprache. Hiermit werden ehrenamtlich die notwendigen sprachlichen Grundlagen für die oft jahrelangen Aufenthalte von Flüchtlingen ohne Anspruch auf Integrationssprachkurse geschaffen.

Darüber hinaus besteht natürlich insbesondere für Kinder die Möglichkeit, durch den Besuch von Kindergärten und Schulen die deutsche Sprache zu erlernen.

Bereich Arbeit:Zusammenarbeit mit dem Integrationpoint:

Für die berufliche Integration der Flüchtlinge, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, ist die Arbeitsagentur zuständig. Hier hat man sich in der Vergangenheit ausschließlich um die Personen aus den Ländern mit einer hohen Bleibeperspektive (Eritrea, Irak, Iran, Syrien, Somalia) gekümmert. Der Personenkreis wurde vor kurzem um die Länder mit einer größeren Bleibeperspektive (Pakistan, Afghanistan und Nigeria) erweitert.

Die Arbeitsagentur führt bei Personen aus diesen Ländern bereits während des laufenden Asylverfahrens ein Erstprofilung, eine Beratung und ggf. sogar eine Vermittlung in Arbeit durch. Hierbei findet ein regelmäßiger Austausch mit Herrn Hoekman vom Integrationpoint der Arbeitsagentur statt, damit nach Anerkennung einer Bleibeberechtigung und der damit verbundenen Übertragung der Zuständigkeit auf die Jobcenter der Integrationsprozess möglichst nahtlos fortgeführt werden kann.

Gegenwärtig wohnen in Ahaus 57 Personen, die grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hätten, diese aber nicht in Anspruch nehmen.

Neben der Vermittlung in Arbeit auf dem 1. Arbeitsmarkt (bei Erteilung einer entsprechenden Arbeitserlaubnis durch die Bundesagentur für Arbeit) stehen in der Stadt Ahaus noch weitere Angebote für eine Beschäftigung zur Verfügung:

Maßnahmen für Flüchtlinge ohne Anerkennung eines Schutzbedürfnisses:

Perf:	Perspektive für Flüchtlinge (Maßnahme der Arbeitsagentur, Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt, z. Zt. 5 Teilnehmer)
Städt. Baubetriebshof:	gemeinnützige Tätigkeit - aktuell 9 Zuweisungen
Haus der Integration:	Soziallädchen: 9 Plätze zur Arbeits- und Beschäftigungsförderung (alle besetzt) Jugendwerkstatt: Maßnahme des Fachbereiches Jugend für junge Geflüchtete zur Integration in Gesellschaft und Ausbildung

FIM (Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen):

Drehscheibe:	2017: 3 Plätze zur Verfügung gestellt, 1 Stelle nur teilweise besetzt. 2018: 1 Stelle bewilligt und besetzt, 2019: 1 Stelle wurde beantragt
BBS:	2017: 10 Plätze für Grünpflege wurden beantragt, keine Besetzung 2018: keine weitere Beantragung erfolgt 2019: keine weitere Beantragung beabsichtigt
Caritas:	2017: 15 Plätze beantragt (Hausmeister, Alltagsbegleitung behinderter Menschen, Pflegebegleitung), für 3 Monate 4 Plätze besetzt. 2018: 14 Plätze beantragt, 7 bewilligt, keine Besetzung 2019: keine Plätze beantragt

Die von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) haben sich nicht zufriedenstellend etablieren können. Neben dem hohem Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten scheitert die Umsetzung insbesondere am eng begrenzten Personenkreis, da weder abgelehnte Asylbewerber, noch Personen aus sicheren Herkunftsländern sowie Personen, in denen in absehbarer Zeit mit einer Entscheidung über den Asylantrag zu rechnen ist, zugewiesen werden können. Darüber hinaus hat der Träger einer FIM-Maßnahme die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob die grundsätzlich zuweisungsfähigen Personen überhaupt auf die entsprechenden Stellen passen, was in der Vergangenheit regelmäßig nur sehr eingeschränkt der Fall war.

Maßnahmen für anerkannte Flüchtlinge (SBG II – Bezieher):

- BBS (berufsbezogene Kurse mit Sprachanteilen)
 - DeuFöV B2 - berufsbezogener Sprachkurs (16 Teilnehmer)
 - KFF - Kenntnisfeststellung und bedarfsgerechte Förderung (28 Teilnehmer, 10 Personen auf der Warteliste)

- geplant
 - Weiterführung der Maßnahme Emma (Mütter mit Migrationshintergrund)
 - Digitale Grundkompetenzen (nicht nur für Flüchtlinge)
- Kreishandwerkerschaft
 - Team U25 – ausbildungssuchende Jugendliche (auch Flüchtlinge)

Desweiteren stehen den Flüchtlingen mit Bleiberecht sämtliche Fördermöglichkeiten des SGB II und SGB III, die auch allen Personen ohne Flüchtlingseigenschaft offen stehen, zur Verfügung.

Neben dem grundsätzlichen Bedarf an Fachkräften wird ein besonderer Bedarf an Pflegekräften und Berufskraftfahrern gesehen. Hier gab es jedoch bereits im Südkreis in der Vergangenheit einige Aktionen, die ebenso wie die nicht besetzbaren FIM-Stellen des Caritasverbandes in Ahaus, nicht zu dem gewünschten Erfolg führten.

Die Jobcenter im Kreis Borken werden aber gleichwohl in Anerkennung des zukünftigen Fachkräftebedarfs in diesen Bereichen auch zukünftig nach geeigneten Bewerbern, insbesondere auch unter den Flüchtlingen, suchen und entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen anbieten.

Bereich Wohnen:

Von den Flüchtlingen leben gegenwärtig 206 Personen in den aktuell 331 noch vorhandenen Plätzen in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften. 66 davon sind Flüchtlinge mit der Anerkennung eines Schutzstatus, die sich eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt suchen könnten. Der Wohnungswechsel scheitert jedoch oft daran, dass es gerade für Flüchtlinge schwierig ist, bezahlbaren und angemessenen Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt zu finden.

Hinzu kommt in Ahaus, dass es auf Grund des erheblichen Wegfalls sozial geförderter Wohnungen in Ahaus auch zukünftig für die Flüchtlinge nicht einfach sein wird, passenden, angemessenen Wohnraum zu finden.

Das Dilemma an dieser Situation ist, dass für den Wohnungsbau grundsätzlich eine staatliche Zuständigkeit gegeben ist. Die bestehende Wohnungsknappheit in weiten Teilen des Landes steht dementsprechend auch ganz oben auf der Agenda der Aufgaben bei der Bundes- sowie Landesregierung.

Aufgabe der Stadt Ahaus kann es dementsprechend nur sein, die staatlichen Programme zur Beseitigung der Wohnungsknappheit, hier insbesondere des sozialen Wohnungsbaus, zu flankieren und deren Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort zu fördern.

Als erste Maßnahme hierzu hat der Rat der Stadt Ahaus auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Arbeit, Familie und Senioren empfohlen, städtische Grundstücke zusätzlich zum normalen Wohnungsbau meistbietend gegen die Verpflichtung zum staatlich geförderten sozialen Wohnungsbau zu veräußern. Für die zwei angebotenen Grundstücke wurden jedoch nur Angebote für ein Grundstück abgegeben. Die Ursache liegt nach Rücksprache mit privaten Investoren aus Sicht der Verwaltung darin, dass auch unter Berücksichtigung eines möglicherweise auf Kosten der Stadt Ahaus deutlich reduzierten Grundstückspreises eine Rentabilität wie im privaten Wohnungsbau nicht grundsätzlich bei allen Grundstücken gegeben ist.

In diesem Zusammenhang wurde die bereits getätigte Überlegung, zukünftig auf Grund der für den sozialen Wohnungsbau nur beschränkten Anzahl geeigneter städtischer Grundstücke möglicherweise geeignete Grundstücke von Privat zu kaufen und gegen die Auflage zur Bebauung mit sozialem Wohnraum wieder zu verkaufen, zwischenzeitlich wieder verworfen.

Als zweite, langfristig erfolgversprechende Maßnahme wird vom Fachbereich Arbeit und Soziales als Träger öffentlicher Belange im Auftrag des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Familien und Senioren eine Berücksichtigung der Belange des sozialen Wohnungsbaus für alle neuen Bebauungspläne empfohlen. Ziel dieser Maßnahme ist es, dass zukünftig erheblich mehr Flächen für den sozialen Wohnungsbau reserviert und damit auf Dauer zur Umsetzung der staatlichen Woh-

nungsbauprogramme vor Ort auch zur Verfügung stehen.

Weitergehende Einflussmöglichkeiten zur Ausweitung des sozialen Wohnungsbestandes in der Stadt Ahaus werden auf Grund der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundes bzw. des Landes für den Wohnungsbau gegenwärtig kaum gesehen.

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass gleichwohl durch die zum 01.01.2019 anzupassende Angemessenheitsgrenze für sozialen Wohnraum (s. Anlage 01) für die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, XII und dem AsylbLG kurzfristig eine Entspannung hinsichtlich des anmietbaren Wohnraumes eintreten wird. Es wird erwartet, dass durch die Anhebung der Angemessenheitsgrenze zumindest kurzfristig den Empfängern von Sozialleistungen, und damit auch den Flüchtlingen, mehr geeignete Wohnungsangebote zur Verfügung stehen.

Mittelfristig dürfte sich jedoch das dann neu zur Verfügung stehende Angebot für Sozialleistungsempfänger durch zu erwartende Preissteigerungen auf Grund der gestiegenen Angemessenheitsgrenze bei insgesamt gestiegenen Preisen wieder reduzieren. Gleichwohl ist durch die zu erwartenden Preissteigerungen mittelfristig eine Anpassung der Mietstufe auf Stufe 3 zu erwartbar, so dass dann auch wieder eher eine Rentabilität des privaten sozialen Wohnungsbaus zu erwarten ist, der das Angebot an günstigen Wohnraum in Ahaus wieder vergrößern könnte.

Darüber hinaus wird neben dem Wegfall der abgebrannten Unterkunft Wessumer Str. 98 gegenwärtig eine weitere Anpassung der Zahl der Gemeinschaftsunterkünfte und deren Benutzungsgebühren geprüft. Bei den Gemeinschaftsunterkünften handelt es sich um eine kostendeckende Einrichtung, für die auch kostendeckende Gebühren zu erheben sind. Ob und inwieweit dies zu Kostenveränderungen und zu einem geänderten Nutzungsverhalten bei den untergebrachten Flüchtlingen führen wird, bleibt gegenwärtig abzuwarten.

Problematisch ist dabei grundsätzlich nach wie vor die Vorhaltung geeigneter Gemeinschaftsunterkünfte für neu ankommende Flüchtlinge.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass nach den bisherigen Erfahrungen noch mit bis zu 30 Personen im Rahmen des Familiennachzuges nach Ahaus zu rechnen ist. Darüber hinaus hat die Stadt Ahaus nach den aktuellen Zahlen noch 177 Flüchtlinge mit Bleibeperspektive und einen Flüchtling ohne Schutzstatus aufzunehmen, um die für Ahaus gültigen Aufnahmequoten für Flüchtlinge zu erfüllen. Grundsätzlich werden jedoch auf Grund der Unterbringung von Flüchtlingen in den Landeseinrichtungen regelmäßig nur 90 % der Flüchtlinge auf die Kommunen verteilt.

Für Ahaus bedeutet dies, dass tatsächlich mit 133 Flüchtlingen mit Bleibeperspektive zu rechnen ist. Die 90 % Quote für Flüchtlinge ohne Schutzstatus erfüllt Ahaus gegenwärtig bereits.

Eine entsprechende Anzahl an Flüchtlingen mit Bleibeperspektive kann nach eigenen Berechnungen gegenwärtig von den Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes (ZUE) gar nicht zugewiesen werden, da eine entsprechende Anzahl positiver Asylentscheidungen seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gegenwärtig nicht getroffen wird. So wurden nach den aktuellen Zahlen im ersten Halbjahr 2018 lediglich ca. 5.800 Flüchtlinge aus den ZUE insgesamt den Kommunen in Nordrhein-Westfalen zugewiesen.

Dementsprechend wurde die noch im Frühjahr geschlossene Zielvereinbarung zur Aufnahme von 60 Flüchtlingen mit Bleibeperspektive im Jahr 2018 am 21.09.2018 unter Hinweis auf die aktuellen Flüchtlingszahlen nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg aufgehoben und stattdessen mitgeteilt, dass im Jahr 2018 mit weiteren Flüchtlingen mit Bleibeperspektive nicht mehr zu rechnen ist.

Ein daraufhin selbst durchgeführter Abgleich der aktuellen Aufnahmeverpflichtungen aller Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit den Zuweisungszahlen aus den ZUE's hat ergeben, dass bei einer gleichmäßigen Aufstockung aller aufnahmeverpflichteten Kommunen in NRW frühestens ab April 2019 mit einer Zuweisung von ca. 45 Personen mit Bleibeperspektive zu rechnen ist. Weitere ca. 45 Flüchtlinge würden bei einer Fortschreibung der aktuellen Zahlen erst ab Oktober 2019 und dann wieder ab April 2020 zu erwarten sein. Zu diesem Zeitpunkt würden dann ca. 370 Plät-

ze benötigt. Aktuell verfügt die Stadt Ahaus nach Wegfall der Unterkunft an der Wessumer Str. 98 über 331 Plätze zuzüglich der 24 Plätze in der Turnhalle in Alstätte.

Ziel ist es daher momentan, die im Rahmen der Flüchtlingskrise notdürftig aufgebauten Kapazitäten neu zu strukturieren und dauerhaft sinnvolle Lösungen umzusetzen. Die derzeit vorhandenen Überkapazitäten können dabei entsprechend den Notwendigkeiten als Übergangslösung für Maßnahmen des Fachbereiches Immobilienwirtschaft genutzt werden, ohne dass es zu zwischenzeitlichen Engpässen in der Unterbringung kommt.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Anlagen

Anlage 01 - KDU Konzept vom 01.10.2018